

21. Oktober 2020

Zweiter Elternbrief im Schuljahr 2020/2021

→ Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberichtigte,

gemeinsam hatten wir das Schuljahr mit Zuversicht, hohem Engagement und mit Freude begonnen. Die Fallzahlen waren niedrig. Unser schlüssiges Hygienekonzept sorgte für Handlungssicherheit und es stellte sich eine gewisse "neue" Normalität ein. Kreative Ideen bereicherten das schulische Angebot. Insgesamt konnte man eine positive Atmosphäre wahrnehmen.

Nun sieht die Lage wieder anders aus! Die Infektionszahlen steigen rasant. Verunsicherung, Sorge und Angst nehmen Einfluss auf das tägliche Miteinander.

Am 16.10. hat uns das Ministerium darüber informiert, dass die Covid-19-bezogene landesweite 7-Tages-Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner erreicht ist. Damit müssen wir die in der Corona-Verordnung enthaltenen Ausführungen zu der Pandemie-Stufe 3 beachten und umsetzen.

Der Schulbetrieb ist aktuell bei uns nicht unmittelbar betroffen. Es kann sein, dass wir einzelne Anpassungen vornehmen müssen. Dies kann die Nutzung der Fachräume, den Sport- und Schwimmunterricht, das Reiten, u.Ä. betreffen.

In diesem Brief möchte ich Sie über folgende Punkte informieren:

- 1. Abläufe beim Auftreten eines positiv getesteten Falles**
- 2. Auswirkungen und Regelungen der Corona-Verordnung bei Pandemiestufe 3**
- 3. Bestimmungen für die Einreise aus sog. Risikogebieten und das erneute Vorlegen der Gesundheitserklärung**

Die Informationen sind teilweise ausführlich und komplex. Entscheiden Sie selbst, wie intensiv Sie sich damit befassen möchten. Wichtig für alle ist das Thema mit der Gesundheitserklärung (Punkt 3). Zunächst aber zum ersten Punkt:

1. Abläufe beim Auftreten eines positiv getesteten Falles

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die Vorgehensweise in einem Schreiben zusammengefasst: "**Vorgehen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Corona-Fällen in Schulen und Kindertageseinrichtungen**". Entlang dieses Schreibens möchte ich Ihnen die einzelnen Schritte erläutern und auch die Grenzen in der praktischen Umsetzung aufzeigen. Aus der Überschrift wird bereits deutlich, dass die Gesundheitsämter eine zentrale Funktion in diesem Zusammenhang haben.

→ Bitte wenden

Im Folgenden nun abschnittsweise die Inhalte des Schreibens mit meinen Erläuterungen für ein, hoffentlich, besseres Verständnis:

Sobald ein Fall bei einem Schüler/einer Schülerin oder einem Lehrer/einer Lehrerin bekannt wird, wird wie folgt vorgegangen:

- Für den/die Betroffene/n wird eine Isolierung für 10 Tage ausgesprochen.

Mit "Fall" ist hier ein positives Testergebnis gemeint. Positive Testergebnisse werden vom Labor an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Für die Zuordnung ist der Wohnort entscheidend.

Weshalb nur 10 Tage Isolierung? Unabhängig davon, ob Symptome auftreten oder nicht, wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der 10 Tage keine Ansteckungsgefahr mehr vorhanden ist. Die eigentliche Infektion liegt ja schon ein paar Tage zurück

- Es werden die Kontaktpersonen im privaten und schulischen Umfeld ermittelt.

Das Gesundheitsamt nimmt mit der betroffenen Person Kontakt auf, um die Kontaktpersonen zu ermitteln. Im schulischen Kontext wird selbstverständlich die Schule mit einbezogen. Um vorbereitet zu sein, haben alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Kontakte, die sie in der Schule haben, aufgelistet. Entscheidend ist die Frage, welches die sog. "engen" Kontaktpersonen sind. Diese werden als "K 1" bezeichnet. Enge Kontaktpersonen sind alle Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenso alle Personen, die während der Schülerbeförderung gemeinsam im Fahrzeug sind. Weitere Personen werden im Einzelfall ermittelt.

Die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt setzt voraus, dass dort genügend Personal vorhanden ist, um die Infektionsketten nachfolgen zu können. Dies ist bei den aktuell hohen Fallzahlen problematisch.

- Bei engen Kontaktpersonen (15 Minuten face-to-face Kontakt) wird durch die Ortspolizeibehörden eine Quarantäne für 14 Tage angeordnet; für nicht enge Kontaktpersonen besteht in der Regel keine Veranlassung, Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen.
Wird eine Kontaktperson während der Quarantänezeit symptomatisch, erfolgt eine weitere diagnostische Abklärung. Bei positivem Test auf SARS-CoV-2 erfolgt die Kontaktpersonennachverfolgung wie beschrieben. Dies kann zu weiteren Kontaktpersonennachverfolgungen im schulischen Umfeld führen.

Für die engen Kontaktpersonen ("K 1") wird eine 14tägige Quarantäne angeordnet. Weshalb von der "Ortspolizeibehörde"? Das Ordnungsamt ist für die Umsetzung und Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen zuständig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

In der Regel gehen also die oben genannten Personen für 14 Tage in Quarantäne. Für nicht enge Kontaktpersonen ("K 2") sind keine Maßnahmen erforderlich.

Treten während der Quarantäne bei einer Person Symptome auf, erfolgt sofort eine diagnostische Abklärung. Sollte das Ergebnis positiv sein, beginnt die Ermittlung der engen Kontaktpersonen erneut mit den entsprechenden Konsequenzen.

- Entsprechend der Nationalen Teststrategie werden bei Kontaktpersonen im Umfeld des Falles von Seiten des Gesundheitsamtes gezielt Testungen durchgeführt (keine Begrenzung auf enge Kontaktpersonen),
- Alle Schüler/Schülerinnen und Beschäftigten erhalten nach der Teststrategie des Landes ein Testangebot. Die Einrichtung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt entsprechende Berechtigungen ausgeben.

Hier wird der Bezug zur Teststrategie des Landes hergestellt. Das Gesundheitsamt kann umfassendere Testungen veranlassen und durchführen. Alle "K 1" Kontaktpersonen erhalten in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ein Testangebot. Ein negatives Testergebnis verkürzt nicht die Quarantäne, da es lediglich eine Momentaufnahme darstellt.

In der Regel umfasst die Quarantäne im schulischen Umfeld nur die Klasse eines betroffenen Schülers.

Wie bereits weiter oben erwähnt, sind bei uns die Personen, die gemeinsam im Rahmen der Schülerbeförderung unterwegs sind, ebenfalls in die Quarantäne mit einzubeziehen.

Sofern beispielsweise eine Lehrkraft betroffen ist, die während des infektiösen Zeitraums im Lehrerzimmer viele enge Kontakte hatte und in zahlreichen Klassen unterrichtet hat, kann sich die Anordnung von Quarantäne auf eine entsprechend große Anzahl an Personen im schulischen Umfeld erstrecken. Unter ungünstigen Umständen kann sich daraus in einer kleinen Schule praktisch eine Schulschließung ergeben.

Die Gesundheitsämter werden die Maßnahmen jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Fallkonstellation treffen.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen seitens des Schulträgers oder der Schulleitung sind nicht erforderlich.

Hier wird nochmal deutlich, dass verschiedene Szenarien entstehen können. Von zentraler Bedeutung ist die Zuordnung zu festen Gruppen während des Schulbetriebs. Nur auf diese Weise können die Maßnahmen auf eine bestimmte Gruppe begrenzt werden.

Die Gesundheitsämter treffen die Maßnahmen. Als Schulleitung können wir uns auf diesen Satz nur verlassen, wenn die personelle Ausstattung des Gesundheitsamtes dies auch sicherstellt. Bei den steigenden Fallzahlen wird dies zunehmend problematischer. Deshalb behalten wir uns vor, im Einzelfall im Vorgriff Maßnahmen anzuordnen, um weitere Gefährdungen zu begrenzen.

2. Auswirkungen und Regelungen der Corona-Verordnung bei Pandemiestufe 3

§ 6a

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des [Landesgesundheitsamts](#) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.
2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Pandemiestufe 3 ist erreicht. Deshalb gilt nun ab der Hauptstufe die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Unterrichtsräumen. Konkret betrifft dies die Schülerinnen und Schüler in den Häusern A, B und D.

In diesem Zusammenhang müssen wir bei unserer Schülerschaft darauf achten, dass es Gelegenheiten geben muss, an denen sie die Maske für eine gewisse Zeit abnehmen können. Einigen unseren Schülerinnen und Schülern ist das Tragen der Maske generell nicht möglich.

Unabhängig von der Pandemiestufe wird auf das regelmäßige Lüften noch stärkerer Wert gelegt. Es gilt nun die Regelung, mindestens alle 20 Minuten den Raum zu lüften.

3. Bestimmungen für die Einreise aus sog. Risikogebieten und das erneute Vorlegen der Gesundheitserklärung

Die Liste der sog. "Risikogebiete" wird aktuell ständig erweitert. Entsprechend wurde die Verordnung mit den Bestimmungen für die Einreise aus einem Risikogebiet geändert und den neuen Bedingungen angepasst.

Folgendes ist bei der Einreise zum Schulbesuch in Baden-Württemberg zu beachten:

Schülerinnen und Schüler, die in einem Risikogebiet Urlaub gemacht oder sich dort zum Familienbesuch aufgehalten haben, unterliegen bei der Einreise der Quarantänepflicht. Die Quarantäne endet, sobald ein ärztliches Zeugnis oder Bescheinigung eines fachärztlich geführten Testlabors mit einem negativen Testergebnis vorliegt.

Sämtliche Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet unterliegen der Quarantänepflicht. Erst ein negatives Testergebnis ermöglicht den weiteren Schulbesuch!

Auch aus diesem Grund sind die Schulen verpflichtet, nach jeden Ferien erneut die **Gesundheitserklärung** von den Eltern einzufordern, um einem Ausschluss vom Schulbetrieb entgegen zu wirken. Die aktuelle Version der Gesundheitserklärung ist diesem Schreiben beigelegt.

Wichtig: Bitte geben Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung für Ihr Kind unmittelbar nach den Herbstferien wieder mit in die Schule.

Wie immer finden Sie auf der Homepage die aktuellen Veröffentlichungen des Kultusministeriums.

Herzliche Grüße, Ihr



Joachim Leibfritz
Direktor der Dreifürstensteinschule

P.S.: Angesichts der Pandemiestufe 3 ist es nicht sicher, ob wir den Info-Elternabend zu unserer digitalen Kommunikationsplattform "Sdui" wie angekündigt am 4.11. durchführen können. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Anlage: Gesundheitserklärung